

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1004/112-1979 Bearbeiter 63 57 11 Durchwahl Datum
DDr Lengheimer 2325 27. Nov. 1979

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 geändert wird

Hoher Landtag!



Die Besoldungsverhandlungen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben am 15. Oktober 1979 zu folgendem Ergebnis geführt:

1. Die Bezüge der Beamten und Vertragsbediensteten werden mit Ausnahme der Haushaltszulage ab 1. Jänner 1980 bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 1980 um 4,2% erhöht.
2. Der Betrag der niedrigsten Stufe der Verwaltungsdienstzulage wird auf die Höhe der mittleren Stufe der Verwaltungsdienstzulage angehoben.

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet ausschließlich die legislative Umsetzung dieses Verhandlungsergebnisses. Aus diesem Grund wurde von der Durchführung eines Begutachtungsverfahrens abgesehen, da angenommen werden kann, daß gegen das vom Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes erzielte Verhandlungsergebnis kein Einwand besteht. Die umgehende Einbringung einer Regierungsvorlage soll es hingegen ermöglichen, daß sich der Landtag noch in diesem Jahr mit dieser Gesetzesmaterie befassen kann und daß eine Beschlußfassung der Bezugserhöhungen für die Gemeindebediensteten etwa zum gleichen Zeitpunkt Gesetzeskraft erlangen kann wie die entsprechenden gehaltsrechtlichen Bestimmungen auf Bundes- und Landesebene.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 geändert wird,

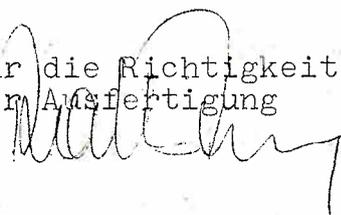
der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

C z e t t e l

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. ...', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.